

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. Dezember 1915.

Inhalt.

Gesetz: Die Fehlbilanz des Staatshaushaltplans für die Jahre 1916 und 1917 betreffend.

Gesetz.

(Von 24. Dezember 1915.)

Die Fehlbilanz des Staatshaushaltplans für die Jahre 1916 und 1917 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Der Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der Beilage I wie folgt festgesetzt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich	108 245 340 . \mathcal{M} ;
Die ordentlichen Einnahmen betragen jährlich	104 534 000 „;
Überschuß der ordentlichen Ausgaben jährlich	3 711 290 . \mathcal{M} ,
und für 1916 und 1917 zusammen	7 422 560 . \mathcal{M} .
Die außerordentlichen Ausgaben für 1916/17 betragen	2 429 100 . \mathcal{M} ;
Die außerordentlichen Einnahmen für 1916/17 betragen	112 600 „;
Rechnbetrag der außerordentlichen Ausgaben für 1916/17	2 316 500 „ .
Hiernach Fehlbetrag für 1916/17	9 739 060 . \mathcal{M} .
	Übertrag 9 739 060 . \mathcal{M} .